



Im Namen des Volkes

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn G...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Cnotka & Selck,
Jütlandring 2, 24109 Kiel -

gegen a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
24. November 2005 - L 9 B 259/05 SO PKH -,

b) den Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 15. August 2005 - S 17
SO 232/05 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Präsidenten Papier
und die Richter Steiner,
Gaier

am 20. Juni 2006 einstimmig beschlossen:

1. Die Beschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. November 2005 - L 9 B 259/05 SO PKH - und des Sozialgerichts Schleswig vom 15. August 2005 - S 17 SO 232/05 - verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Sie werden aufgehoben. Die Sache wird an das Sozialgericht Schleswig zurückverwiesen.
2. Das Land Schleswig-Holstein hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.
3. Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit wird für das Verfassungsbeschwerdeverfahren auf 8.000 € (in Worten: achttausend Euro) festgesetzt.

Gründe:

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist die Ablehnung der Prozesskostenhilfe für ein sozialgerichtliches Verfahren, in dem der Beschwerdeführer einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung gemäß § 30 Abs. 5 Zwölftes Buch Sozialgesetz-

buch (SGB XII) begehrt.

I.

1. Der im Jahr 1937 geborene Beschwerdeführer bezieht Leistungen der Grundsi- 2
cherung im Alter gemäß §§ 41 ff. SGB XII. Er leidet an einer Stoffwechselerkrankung
(Diabetes mellitus Typ-2). Seinen Antrag auf Anerkennung eines Mehrbedarfs für
kostenaufwändige Ernährung lehnte der Sozialhilfeträger ab, weil bei Diabetes ein
solcher Bedarf nicht bestehe.

2. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer Klage und beantragte die Bewilligung 3
von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Klageverfahrens.

a) Das Sozialgericht lehnte seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ab. Die beabsich- 4
tigte Rechtsverfolgung biete keine Aussicht auf Erfolg. Der Beschwerdeführer habe
keinen Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag nach § 30 Abs. 5 SGB XII. Eine
kostenaufwändige Ernährung sei bei Diabetes nach dem gegenwärtigen Erkenntnis-
stand nicht veranlasst. Insofern komme es nicht mehr auf die "Empfehlungen für die
Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe" (im Folgenden: Empfehlun-
gen) an, die der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (im Folgen-
den: Deutscher Verein) im Jahr 1997 erarbeitet habe. Die nach dem Kenntnisstand
der Kammer aktuellste fachwissenschaftliche Stellungnahme, die die nationalen und
internationalen Forschungsergebnisse zusammenfasse, sei die des Fachausschus-
ses Ernährung der Deutschen Diabetes Gesellschaft aus dem Dezember 2004. Da-
nach sei eine finanzielle Mehrbelastung von Diabetikern durch zusätzliche Kosten bei
der Ernährung eindeutig zu verneinen. Erforderlich sei bei Diabetikern nur eine koh-
lenhydratreduzierte Ernährung. Diese sei nicht aufwändiger als eine durchschnittli-
che Ernährung.

b) Mit seiner Beschwerde hiergegen trug der Beschwerdeführer vor, die Stellung- 5
nahme der Deutschen Diabetes-Gesellschaft sei keine fundierte wissenschaftliche
Stellungnahme, die geeignet wäre, Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung zu
sein. In der Presse sei zudem wiederholt der Vorwurf laut geworden, die Deutsche
Diabetes-Gesellschaft stehe der Pharmaindustrie nahe und werde durch diese größ-
tenteils finanziert. Es überrasche deshalb nicht, dass die Deutsche Diabetes-
Gesellschaft eine allein medikamentöse Behandlung der Diabeteserkrankung für
ausreichend halte und eine ergänzende Therapie durch Diätprodukte und hochwertige
Nahrungsmittel ablehne. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins seien demge-
genüber eine wissenschaftlich fundierte Studie.

c) Das Landessozialgericht wies die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozial- 6
gerichts zurück und lehnte den Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung von
Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung seines Verfah-
rensbevollmächtigten als Rechtsanwalt ab.

aa) Die Beschwerde sei nicht begründet. Die Stellungnahme der Deutschen Diabe- 7
tes Gesellschaft zum Thema "Mehraufwand für Diabeteskost" stimme mit den neue-

ren gutachtlichen Aussagen zur Erforderlichkeit einer Krankenkostzulage bei Diabetes mellitus überein. Auch nach dem "Rationalisierungsschema 2004 des Bundesverbandes Deutscher Ernährungsmediziner (BDEM) e.V. und anderen" sowie dem "Begutachtungslitfadens für den Mehrbedarf bei krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung (Krankenkostzulagen) gemäß § 23 Abs. 4 BSHG (jetzt: § 30 Abs. 5 SGB XII)" des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom Januar 2002 sei bei Diabetes mellitus eine diabetesorientierte kalorienreduzierte, fettarme und ballaststoffreiche Ernährung gegebenenfalls unter Nutzung der auch in Discountketten angebotenen, speziell für Diabetiker geeigneten Nahrungsmitteln angezeigt, ohne dass ein finanzieller Mehraufwand entstehe.

bb) Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers seien nicht ausschließlich die Empfehlungen des Deutschen Vereins heranzuziehen. Zwar würden diese Empfehlungen als antizipiertes Sachverständigengutachten sowohl den Gerichten wie auch den Sozialhilfeämtern verlässliche Informationen zur einheitlichen Verwaltungshandhabung geben. Von diesen solle nur abgewichen werden, wenn die dort zugrunde gelegten Annahmen durch neue Erkenntnisse erschüttert oder die dort festgelegten Mehrbeträge aufgrund der Preisentwicklung überholt seien.

8

Solche neuen Erkenntnisse enthalte aber der Begutachtungslitfaden des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom Januar 2002 als auch das Rationalisierungsschema 2004. Schon der "Begutachtungslitfaden für den Mehrbedarf bei krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung der Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen" von 1999 gebe einen solchen Grund, von den Empfehlungen abzuweichen. Dieser Leitfaden, der ebenfalls für Diabetes mellitus keine Mehrkosten mehr vorsehe, sei bereits in enger Anlehnung an die den Empfehlungen vorgelegten medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Gutachten und unter ihrer vollen Würdigung erstellt worden. Er sei von einer Vielzahl von Ärzten aus dem gesamten Bundesgebiet erarbeitet worden. Damit stütze er sich auf eine breitere Basis als die Empfehlungen, indem er zwar von diesen ausgehe, aber durch Beteiligung weiterer Sachverständiger und Einbeziehung neuer Erkenntnisse über diese hinausgehe. Ferner sei zu berücksichtigen, dass - anders als 1991 - Vollwertkost nicht nur in Reformhäusern zu bekommen, sondern auch in anderen Lebensmittelläden und Lebensmittelketten zu geringen Preisen erhältlich sei.

9

3. Der Beschwerdeführer hat gegen die sein Begehren ablehnenden Beschlüsse Verfassungsbeschwerde erhoben. Er rügt eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG. Durch die sozialgerichtlichen Entscheidungen werde einer unbemittelten Partei im Vergleich zur bemittelten Partei die Rechtsverfolgung unverhältnismäßig erschwert. Sein Begehren werde durch die Empfehlungen des Deutschen Vereins gestützt. Diesen komme der Status eines antizipierten Sachverständigengutachtens zu. Über dieses Sachverständigengutachten könnten sich die Fachgerichte nicht mit einem Verweis auf wissenschaftliche Stellungnahmen hinwegsetzen. Dies sei allenfalls dann zulässig, wenn es sich bei diesen Stellungnahmen ebenfalls um antizipierte Sachverständigengutachten handelte. Dies sei nicht der

10

Fall. Seien die Sozialgerichte also von der Richtigkeit der Empfehlungen des Deutschen Vereins nicht überzeugt, müssten sie nach Gewährung von Prozesskostenhilfe einen Sachverständigen beauftragen, der dann mittels seines Fachwissens zu klären habe, ob diesen Empfehlungen zu folgen sei. Die Sozialgerichte könnten dies nicht ohne Sachverständigenbeweis entscheiden, erst recht nicht im Prozesskostenhilfverfahren. Hierzu fehle ihnen die ernährungswissenschaftliche und medizinische Kompetenz.

4. Das Land Schleswig-Holstein hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

11

II.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an. Die Voraussetzungen des § 93 c Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) liegen vor. Das Bundesverfassungsgericht hat die hierfür maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits entschieden (vgl. BVerfGE 81, 347 <356 f.> m.w.N.). Die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für das sozialgerichtliche Verfahren verletzt den Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG).

12

1. Aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgrundsatz, der in Art. 20 Abs. 3 GG allgemein niedergelegt ist und für die Rechtsschutzgewährung in Art. 19 Abs. 4 GG besonderen Ausdruck findet, ergibt sich das Gebot einer weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (vgl. BVerfGE 78, 104 <117 f.>; 81, 347 <357>; stRspr). Mit dem Institut der Prozesskostenhilfe hat der Gesetzgeber auch Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu den Gerichten ermöglicht.

13

a) Zwar ist das Verfahren vor den Sozialgerichten ohne Anwaltszwang und gerichtskostenfrei ausgestaltet. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist hier jedoch insofern von Bedeutung, als der Unbemittelte durch die Beiordnung des Rechtsanwalts von dessen Vergütungsansprüchen freigestellt wird. Dem Unbemittelten ist daher gemäß § 73 a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 121 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative ZPO ein Rechtsanwalt dann beizuordnen, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

14

b) Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beiordnung eines Rechtsanwalts beurteilt sich im Einzelfall insbesondere nach Umfang und Schwierigkeit der Sache (vgl. BVerfGE 63, 380 <394>). Das Gericht muss erwägen, ob ein Bemittelter in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte. Davon ist regelmäßig dann auszugehen, wenn ausschließlich oder schwerpunktmäßig tatsächliche Fragen im Streit sind, die möglicherweise durch eine Beweiserhebung im Wege der Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens geklärt werden müssen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. Dezember 2001 - 1 BvR 391/01 -, NZS 2002, S. 420).

15

2. Diese Maßstäbe haben die Sozialgerichte im vorliegenden Fall verkannt (vgl. BVerfGE 81, 347 <358> m.w.N.). Sie haben die Rechtsverfolgung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorverlagert und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten lassen (vgl. BVerfGE 81, 347 <357>). 16

a) Zwischen den Beteiligten des Ausgangsverfahrens ist streitig, ob Diabetiker eine kostenaufwändige Ernährung benötigen. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen gehen im Ergebnis davon aus, dass diese umstrittene Frage aufgrund der von ihnen formlos beigezogenen medizinischen und gutachterlichen Stellungnahmen bereits geklärt sei, weil diese überzeugender seien als die Empfehlungen des Deutschen Vereins, auf die der Beschwerdeführer sein Begehren stützt. Sie haben damit eine abschließende Würdigung der widerstreitenden fachlichen Einschätzungen im Prozesskostenhilfverfahren vorgenommen. 17

Die Sozialgerichte haben dadurch den Anspruch des Beschwerdeführers auf Rechtsschutzgleichheit verletzt. Denn ihre Entscheidungen haben zur Folge, dass die ablehnenden Verwaltungsentscheidungen zum Mehraufwand für Diabetikerkost bei einer unbemittelten Partei vollumfänglich bereits im Prozesskostenhilfverfahren, bei einer bemittelten Partei dagegen im Hauptsacheverfahren überprüft werden. Das Prozesskostenhilfverfahren wird jedoch überlastet und zweckentfremdet, wenn bereits dort eine inhaltliche Auseinandersetzung mit mehreren widerstreitenden medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Gutachten und Stellungnahmen erfolgen soll. 18

b) Es kann deshalb dahinstehen, ob die Sozialgerichte Verfassungsrecht auch dadurch verletzt haben, dass weder ersichtlich noch von ihnen dargelegt worden ist, woher sie ihre Sachkunde zur eigenständigen Beantwortung der streitigen Frage bezogen haben. Auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins greifen sowohl die Gesetzesbegründung (vgl. BTDrucks 15/1516, S. 57 zu § 21 Abs. 5 SGB II) als auch nach wie vor die Literatur - soweit ersichtlich einhellig - zurück (vgl. Grube, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2005, § 30 Rn. 47; Falterbaum, in: Hauck/Noftz, SGB XII, Stand: Januar 2006, § 30 Rn. 18; Hofmann, in: LPK-SGB XII, 7. Aufl. 2005, § 30 Rn.29; zu § 21 Abs. 5 SGB II vgl. Lang, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2005, § 21 Rn. 64; Kalhorn, in: Hauck/Noftz, SGB II, 2005, § 21 Rn. 26; Behrend, in: Radüge, jurisPK-SGB II, 2005, § 21 Rn. 42 f.; Herold-Tews, in: Löns/Herold-Tews, SGB II, 2005, § 21 Rn. 26 f.). Ein Abweichen von den Empfehlungen ist unabhängig von ihrer Rechtsnatur jedenfalls begründungsbedürftig und setzt entsprechende Fachkompetenz voraus, die im sozialgerichtlichen Verfahren entweder einzuholen oder - im Falle eigener Sachkunde des Gerichts - darzulegen ist. 19

3. Die angefochtenen Beschlüsse sind demnach aufzuheben; die Sache ist an das Sozialgericht zurückzuverweisen (§ 95 Abs. 2 BVerfGG). Es ist nicht auszuschließen, dass das Sozialgericht bei Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts zu einer für den Beschwerdeführer günstigen Entscheidung gelangt. 20

4. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers beruht auf § 34 a Abs. 2 BVerfGG, die Festsetzung des Werts des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit auf § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). 21

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 22

Papier

Steiner

Gaier

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 20. Juni 2006 - 1 BvR 2673/05

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 20. Juni 2006 - 1 BvR 2673/05 - Rn. (1 - 22), http://www.bverfg.de/e/rk20060620_1bvr267305.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2006:rk20060620.1bvr267305